

**Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft  
für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang  
Business Development (Produktmanagement & Start-up-  
Management) mit akademischer Abschlussprüfung  
(Master of Arts)**

**vom 20. April 2016**

**Lesefassung 15. Juli 2021**

Auf Grund von § 59 und § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in der Fassung ab 9. April 2014, sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen am 6. April 2016 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 20.04.2016 dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 21. März 2018 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat hat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2021 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

---

## Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Form des Antrags .....	3
§ 3 Sprachnachweise .....	3
§ 4 Auswahlkriterien .....	4
§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung .....	4
§ 6 Inkrafttreten .....	5

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Für die allgemeinen Regelungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Business Development (Produktmanagement & Start-up-Management) (ZUL-MBD)“ gelten die Regelungen der allgemeinen Zulassungssatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) <sup>1</sup>Nachstehende spezielle Regelungen gelten für das Auswahlverfahren und die Zulassung im Masterstudiengang „Business Development (Produktmanagement & Start-up-Management)“ im ersten und höheren Fachsemester gem. § 6 Abs. 4 HZG sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG.

## § 2 Form des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Die allg. Regelungen zur Form des Antrags sind in § 4 der Rahmensatzung „ZUL\_RAHMEN\_MA“ festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag für den Studiengang Business Development (Produktmanagement & Start-up-Management) sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Das Zeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 4 Abs.1
  - b. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss und andere praktische Tätigkeiten,
  - c. Nachweis über die Sprachqualifikation nach § 3.<sup>2</sup>Die unter a. und c. genannten Unterlagen sind bei der Immatrikulation im Original vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Sind die dem Antrag beigelegten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) <sup>1</sup>Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
  - a. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung,
  - b. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
  - c. Mitteilung der Krankenversicherung,
  - d. Passfoto,
  - e. Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG).
- (6) <sup>1</sup>Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

## § 3 Sprachnachweise

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen / Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen bei ihrer Bewerbung einen Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringen. <sup>2</sup>Der Nachweis wird erbracht durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis von DSH-2 oder den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens der Niveaustufe 4 als Durchschnitt oder die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
- (2) <sup>1</sup>Bei anderen vorgelegten Sprachnachweisen entscheidet die Auswahlkommission über deren Gleichwertigkeit.

## § 4 Auswahlkriterien

- (1) <sup>1</sup>Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:
- a. <sup>1</sup>Abgeschlossenes Studium mit mindestens sieben Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder Äquivalent) mit mindestens der Note 2,5 und mindestens 210 Credit-Points (CP).
- <sup>2</sup>Abgeschlossenes Studium mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit (Diplom- oder Bachelor-Abschluss oder Äquivalent) mit mindestens der Note 2,5 und weniger als 210 Credit-Points (CP). <sup>3</sup>In diesem Fall müssen die Bewerber die Differenz bis zu den erforderlichen 210 Credit Points (CP) während des Masterstudiums erwerben. <sup>4</sup>In welcher Form (Fächerzusammenstellung, Praxissemester) die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. <sup>5</sup>Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.
- b. Sonstige Leistungen:
- <sup>1</sup>ggf. eine Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit nach dem Bachelor- oder Diplomabschluss.
  - <sup>1</sup>Bewerberinnen / Bewerber mit Praxiserfahrung in den Bereichen Start-up, d.h. Bewerberinnen / Bewerber, die schon ein eigenes Start-up gegründet haben oder in einem Start-up vor, nach oder während des Bachelorstudiums im Umfang von mind. 15 h pro Woche gearbeitet haben.
  - <sup>1</sup>Bewerberinnen / Bewerber mit Erfahrung im Produktmanagement, d.h. Bewerberinnen / Bewerber, die Zertifikatskurse oder Praktika o. ä. in diesem Bereich auch vor, nach oder während dem Bachelorstudium getätigt haben.
- c. ggf. Sprachnachweise entsprechend § 3 dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Entsprechende Kriterienraster zur Bonierung für sonstige Leistungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 – 3 werden vom Studiengang festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Es gelten folgende Regelungen für ausländische Bewerberinnen / Bewerber:
- <sup>2</sup>Die Bewertung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZAB). <sup>3</sup>Mit berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 1 gleichgesetzt werden diejenigen Abschlüsse, die gemäß ZAB Kriterien an anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen erworben wurden.

## § 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) <sup>1</sup>Für die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung werden herangezogen:
- a. die Durchschnittsnote eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses nach § 4 Abs. 1,
- b. die sonstigen Leistungen nach § 4 Abs. 1 b, die die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses (§ 4 Abs. 1a) um maximal bis zu 0,5 verbessern können:
- Berufstätigkeit oder andere praktische Tätigkeit nach Bachelorabschluss von:
    - mind. 6 - 12 Monaten – Verbesserung um 0,1;
    - 13 - 18 Monaten – Verbesserung um 0,2
    - 19 - 24 Monate – Verbesserung um 0,3
    - 25 - 30 Monate – Verbesserung um 0,4
    - ab 31 Monate – Verbesserung um 0,5
  - Bewerberinnen / Bewerber mit Praxiserfahrung in den Bereichen Start-up, d.h. Bewerberinnen / Bewerber, die schon ein eigenes Start-up gegründet haben oder in einem Start-up vor, nach oder während des Bachelorstudiums im Umfang von mind. 15 h pro Woche gearbeitet haben:

- 
- a) Gründung Start-Up – Verbesserung um 0,5
  - b) Mitarbeit Start-Up:
    - 1) mind. 6 - 12 Monaten – Verbesserung um 0,1;
    - 2) 13 - 18 Monaten – Verbesserung um 0,2
    - 3) 19 - 24 Monate – Verbesserung um 0,3
    - 4) 25 - 30 Monate – Verbesserung um 0,4
    - 5) ab 31 Monate – Verbesserung um 0,5
3. Bewerberinnen / Bewerber mit Erfahrung im Produktmanagement, d.h. Bewerberinnen / Bewerber, die Zertifikatskurse oder Praktika o. ä. in diesem Bereich auch vor, nach oder während dem Bachelorstudium getätigt haben:
- a) Zertifikatskurs/e:
    - 1) Kurs/e im Umfang von 10 CP – Verbesserung um 0,1
    - 2) Kurs/e im Umfang von 20 CP – Verbesserung um 0,2
    - 3) Kurs/e im Umfang von 30 CP – Verbesserung um 0,3
  - b) Praktika im Produktmanagement:
    - 1) mind. 6 - 12 Monaten – Verbesserung um 0,1;
    - 2) 13 - 18 Monaten – Verbesserung um 0,2
    - 3) ab 19 Monate – Verbesserung um 0,3
- (2) <sup>1</sup>Zur Bildung der Rangfolge wird der nach Abs. 1 Buchstabe b ermittelte Bonus von der Durchschnittsnote des berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses abgezogen. <sup>2</sup>Die Rangfolge bestimmt sich nach der verbesserten Durchschnittsnote.
- (3) <sup>1</sup>Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Note des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

## § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 16/17.

Aalen, den 15. Juli 2021

Gez.

Prof. Dr. Gerhard Schneider

Rektor